

**Die türkische Polizei (*Polis*) –
Mit einer problematischen Beziehung zu Demokratie
und Rechtsstaatlichkeit?**



DOI-Kurzanalysen

Ausgabe Mai 2014

**Deutsche Orient-Stiftung/German Orient-Foundation
-Deutsches Orient-Institut/German Orient-Institute-**

gegründet / founded by NUMOV 1960

Dr. Bernd Liedtke

Die türkische Polizei (*Polis*) –**Mit einer problematischen Beziehung zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit?****Zusammenfassung**

Der Beitrag nimmt die von exzessiver Gewaltanwendung begleiteten so genannten „Gezi-Park-Proteste“ sowie die wiederkehrenden Berichte über systematische Menschenrechtsverletzungen der türkischen Polizei (*Polis*) auf und untersucht auf einer breiteren empirischen Basis die Umsetzung des „Monopols legitimer physischer Gewalt“. Dabei steht die Beziehung der Polis zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit für die bisherigen Regierungszeiten der AKP (2002-2013) im Fokus. Die Analyse umfangreicher Sekundärdaten deckt eine „Gewaltroutine“ auf, die das Handeln der Institution gegenüber kriminellen und regimekritischen Bürgern prägte. Dieses Muster manifestierte sich zu einer kohärenten „Kultur der Gewalt“. Die komplexen Ursachen sind nicht nur mit kulturellen, ideologischen und zivilgesellschaftlichen Bedingungen verbunden. Zunehmend dominierten Autokratisierungstendenzen sowie innerpolizeiliche Probleme, insbesondere im Demonstrationsgeschehen. Der Beitrag resümiert, dass die Polizei aufgrund eines hohen Maßes an Repression über eine problematische Beziehung zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit verfügt.

1. Einleitung

Von Ende Mai 2013 bis Ende Juli 2013 erschütterten in der Türkei landesweite Demonstrationen von über drei Millionen Menschen die Autorität der islamisch-konservativen Regierung von Ministerpräsident Recep Tayyip Erdoğan (*Adalet ve Kalkınma Partisi*, AKP, Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung). Scheinbar aus dem Nichts lehnten sich Teile der mehrheitlich jungen säkularen Stadtgesellschaft gegen eine fortschreitend empfundene Islamisierung des Landes auf, indem sie

zentrale Bereiche des öffentlichen Raums einnahmen.¹ Nicht gezählte Hundertschaften der Bereitschaftspolizei und „Spezialeinheiten für die Abwendung von Gefahren anlässlich von Versammlungen (*çevik kuvvet*)“ gingen auch gegen friedliche Demonstranten vor, woraus eine über 112 Tage andauernde Auseinandersetzungswelle (Motto: „Überall Taksim, überall Widerstand“) entstand. Diese mündete letztlich in bürgerkriegsähnliche Zustände, die weltweit zu besorgten Reaktionen hinsichtlich der Qualität der türkischen Demokratie und insbesondere des rechtsstaatskonformen Verhaltens der Polizei führten. Die Bilanz dieser so genannten Gezi-Park-Ereignisse² war selbst für türkische Gewohnheiten erschreckend: 4.329 Demonstranten und 697 Polizisten verletzt; fünf Tote, darunter ein Uniformierter; sechs Vollzugsbeamte sollen sich das Leben genommen haben.³ Insgesamt erfolgten 5.513 Verhaftungen in 80 Provinzen.⁴ Eine breite Phalanx von insbesondere internationalen Kritikern⁵ war sich schnell einig: Die exzessiven Übergriffe gingen fast ausschließlich von der uniformierten Ordnungsmacht aus. Für den Regierungschef und große Teile der konservativen Gesellschaft wurden die Verstöße gegen das Versammlungs- und Antiterrorgesetz hingegen von den „Çapulcular“-„Marodeuren“ provoziert und begangen.

„Unsere Polizei, so der Ministerpräsident, habe eine sehr schwierige Demokratieprüfung mit Erfolg bestanden; die Polizeibeamten haben sich als Helden verewigt.“⁶

Aufgrund der Gezi-Park-Ereignisse und der groß angelegten Anti-Regierungs-Proteste Ende Dezember 2013 (Motto: „Überall Bestechung, überall Korruption!“)⁷ richteten sich die Scheinwerfer (erneut) auf ein fragwürdiges

¹ Reizthemen sind bis heute: Verhängung eines Ausschankverbotes für Alkohol von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr („Trinkt euren Alkohol zu Hause“, Zit.: Recep Tayyip Erdoğan) sowie das Verbot für jegliche Alkoholwerbung, die islamisch ausgerichtete Schulreform (4+4+4) zugunsten der Imam-Hatip-Schulen, Verbot der Abtreibung und konkrete Vorstellungen von einer Familienplanung (mindestens drei Kinder) und nicht zuletzt die Forderung nach Auflösung von gemischten Studentenwohngemeinschaften (November 2013). Vgl. FNS 21/2013, S. 2.

² Im Rahmen des Umbaus des zentralen Taksim-Platzes in Istanbul sollten in dem in der Nähe gelegenen Gezi-Park Abholzungen zugunsten einer im osmanischen Stil gehaltenen Einkaufsmall vorgenommen werden. Zur Chronologie der Ereignisse: FES, 2013.

³ DTN vom 09.06.2013.

⁴ Die Sicherheitsbehörden haben im November 2013 einen Abschlussbericht vorgelegt und veröffentlicht. Vgl. DTN vom 25.11.2013.

⁵ Dazu gehörten: Staatsführer, nationale und internationale Nichtregierungsorganisationen, europäische Institutionen, insbesondere der Europarat, das Europäische Parlament sowie die EU-Kommission. Die Hochkommissarin für Menschenrechte verlangte die Einstellung der exzessiven Polizeigewalt. Vgl. FNS 12/2013, S. 1.

⁶ Zit. in: DTN, Türkei-Proteste: vom 24.06.2013.

⁷ DTN vom 27.12.2013.

Handlungsmuster der *Polis*: die problematische Umsetzung des „Monopols legitimer physischer Gewaltsamkeit“⁸, nicht nur bezogen auf öffentliche Versammlungen, sondern auch verbunden mit den Begriffen „Folter und Misshandlungen“, „extralegale Hinrichtungen“, „nicht registrierte Festnahmen“ sowie „Verschwindenlassen von Personen“. Aufgrund dessen stellt sich die Frage, ob durch die Missachtung von legitimierten Normen wie auch die Art und Weise des Vollzugs eine problematische Beziehung der *Polis* zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit vorliegt. Deshalb lohnt es sich, eine breitere Betrachtung der auch empirisch spannenden „Institution Polizei“ vorzunehmen. Leider sind im deutschsprachigen Schrifttum bis heute keine substantziellen Arbeiten über die Institution recherchierbar, so dass es sich noch immer um eine „Terra incognita“ handelt. Gerade hier setzt dieser Beitrag mit dem Bestreben an, eine Forschungslücke zu schließen.

Weil die Transformation des politischen Systems der Türkei noch nicht als abgeschlossen gilt, wird die Republik überwiegend als eine „defekte Demokratie“⁹ klassifiziert. Auf dem Weg zu einer konsolidierten Herrschaftsform gilt auch die Wechselbeziehung zwischen der realen Funktionsausübung der Polizei und der Qualität von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit als ein Fixpunkt. Konkret gesagt kann anhand des polizeilichen Grundverständnisses, der inneren Strukturen sowie des realen Aufgabenvollzuges „abgelesen werden, wie intensiv und nachhaltig Demokratisierungsprozesse verlaufen“ bzw. sogar wie stabil ein demokratisches System letztlich ist.¹⁰ Diese Indikatoren sind nicht ohne die Tatsache zu denken, dass die Türkei seit 2005 als offizieller EU-Beitrittskandidat fungiert und gerade die AKP-Regierungen¹¹ den Beitritt mit unterschiedlicher Verve vorantreiben. Voraussetzung für den Beitritt ist allerdings die Erfüllung der Kopenhagener Kriterien. Diese verlangen auf politischer Ebene u. a. eine Verwirklichung

der demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung sowie die Wahrung der Menschenrechte. Die Einhaltung der Kriterien wird von der EU-Kommission überwacht, die ihre Ergebnisse in den jährlichen „Fortschrittsberichten“ veröffentlicht.¹²

Im Nachfolgenden wird das Grundverständnis von Staat und Nationaler Sicherheit im Kontext der Staatsideologie dargestellt, weil sich daraus bindende Handlungsstrategien für die Polizei ergeben (Kap. 2), es schließen sich Ausführungen zu einigen relevanten Normen an, die als Grundlage für die Aufgabenbewältigung dienen (Kap. 3). Weiterhin werden bestimmte Formen systematischer Menschenrechtsverletzungen und Gewaltexzesse bei Demonstrationen analysiert, die bereits seit Jahren heftig kritisiert werden (Kap. 4). Ein Resümee führt die zentralen Erkenntnisse zusammen und schließt diesen Beitrag ab (Kap. 5). Allein dem Anspruch einer möglichst prägnanten Kurzanalyse folgend, wird in Kap. 4 ausschließlich auf die Regierungszeit der AKP (2002-2013) fokussiert.

2. Staatsverständnis und Nationale Sicherheit

In der politischen Praxis der Türkei hat sich bereits seit Gründung der Republik ein Verständnis entwickelt, welches bis heute gilt:

„Es gibt nichts im Leben der Gesellschaft, das nicht mit Nationaler Sicherheit zu tun hat.“¹³

Daraus folgt, dass nicht nur Gefahren von außen, sondern insbesondere auch Gefahren und Bedrohungen innerhalb des Landes abzuwehren bzw. zu beseitigen sind. Im Zentrum dieser Ausrichtung stehen für alle, die sich in staatlichen Schlüsselfunktionen (Polizei/Justiz) befinden, die Bewahrung und Gewährleistung der unteilbaren Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk sowie der Staats-

⁸ Weber, 1976, zit. in: Schmidt, 2010, S. 312.

⁹ Defekte Demokratie ist eine Herrschaftsform, die, gemessen am Ideal der liberal-rechtsstaatlichen Demokratie, schwere Strukturängel aufweist. Dazu gehört: Der Rechtsstaat wird nicht respektiert oder nicht durchgesetzt. Vgl. Schmidt, ebd. S. 160. Die NGO „Freedom House“ hat in ihrem Report 2012 die Türkei u. a. für die Einschränkung bei den „individuellen Freiheiten“ schlecht bewertet. Die Republik wird als Land mit offenen autoritären Tendenzen bezeichnet. Vgl. FNS 2/13, S. 16.

¹⁰ Vgl. Salzborn, 2013, S. 181-195.

¹¹ Die Regierungszeiten der AKP (jeweils mit absoluter Mehrheit): 2002-2007, 2007-2011. Für 2015 sind die nächsten Parlamentsneuwahlen geplant.

¹² Die Berichte der Europäischen Kommission sind seit 1998 abrufbar unter: http://www.ec.europa.eu/enlargement/press_corner/key-documents/reports_nov_2008_de.htm (14.09.2013).

¹³ Demiray, 2001, S. 167.

ideologie des Kemalismus zu garantieren.¹⁴ Obwohl die AKP die Macht- und Entscheidungsstrukturen seit 2002 zu ihren Gunsten grundlegend geändert hat und die Einfluss-sphären der bürokratisch-militärischen Eliten deutlich beschnitt, änderte das nichts an der Tatsache, dass das politische System weiterhin nicht auf Kompromisse ausgerichtet ist. Das autoritäre Staatsverständnis der Kemalisten scheint seine Nachfolge in einem neuen „islamischen Kemalismus“¹⁵ gefunden zu haben. Die von der ursprünglichen Reform-partei der Peripherie endgültig zu einer staatstragenden Partei im Machtzentrum von Ankara avancierte Partei ist zu einer Ein-Mann-Partei mutiert, die unreflektiert ihrem Vorsitzenden Recep Tayyip Erdoğan folgt.¹⁶ Sein Autoritarismus prägt auch das Handeln der Polizei als „Arm der Exekutive“. Zusätzlich nimmt der Einfluss der religiösen Gülen-Bewegung (*Hizmet*) auf die Führungsebenen stetig zu, so dass ein schwieriges Spannungsfeld entsteht. Die Umsetzung des Gewaltmonopols folgt der Strategie, wonach der Staat die einzig entscheidende Institution ist, auf die die Bürger blicken sollen, die sie fördert, ermahnt, erzieht und bestraft. „Vater Staat“ („devlet baba“) ist von seinem Selbstverständnis allwissend, der einzelne Mensch hingegen „ein schwaches Geschöpf, das eine [polizeiliche, d. Verf.] Autorität benötigt, damit es nicht auf den falschen Weg gerät“¹⁷. In diesem Kontext ist der Begriff Nationale Sicherheit (*ulusal güvenlik*) eingebettet, wie er in der noch aktuellen Verfassung¹⁸ (*Türkiye Cumhuriyeti Anayasası*, TCA) allein zwölf Mal als allgemeine Grundrechtsschranke bezeichnet wird. Gemäß Art. 117 TCA ist formell der Minister-rat und nicht, wie in der Praxis erlebbar, der

Ministerpräsident für die Gewährleistung der Nationalen Sicherheit gegenüber der Großen Türkischen Nationalversammlung (*Türkiye Büyük Millet Meclisi*, TBMM) verantwortlich.

Noch bis zum Beginn der ersten AKP-Regie-rung wurde das Konzept der Nationalen Si-cherheit kaum öffentlich diskutiert, weil in der Republik eine „Kultur der Geheimhaltung“ herrschte, wie der Interims-Ministerpräsident Abdullah Gül im Jahr 2002 vor dem Parla-ment freimütig bekannte.¹⁹ Der ehemalige Mi-nisterpräsident Mesut Yılmaz sah bereits ein Jahr zuvor „den Schlüssel für eine [demokra-tische und rechtsstaatliche] Veränderung des Landes im Begriff der nationalen Sicherheit verborgen“.²⁰ Damit wurde die Bedeutung die-ses Politikfeldes für den Transformationspro-cess des Landes herausgehoben und gleichzeitig den demokratischen Triebkräften in der zivilen Polizei der Auftrag erteilt, die In-stitution an EU-europäische Standards her-anzuführen.

Ein Blick auf das Gerüst der staatlichen Si-cherheitsarchitektur des Landes lässt erken-nen, dass neben der Polizei u. a. die paramilitärische Gendarmerie, die Küstenwa-che sowie die Geheimdienste eine einfluss-reiche Rolle spielen.²¹ Diese bilden zusammen „ein System von staatlichen Insti-tutionen und Einrichtungen, (...) welche legi-timiert sind, das öffentliche Gewaltmonopol im Rahmen kodifizierter Regeln exekutiv unter Anwendung auch von unmittelbarem Zwang auszuüben“.²² Vom Selbstverständnis her be-greift sich die *Polis* als Hauptvertreter der Na-tionalen Sicherheit mit der Lizenz zum Eingriff in Menschen- und Bürgerrechte.

¹⁴ Mustafa Kemal (ab 1934 Atatürk) fasste sein Programm zur Modernisierung der Türkei in sechs Prinzipien zusammen, die als Fundamente des Kemalismus auch in die Verfassung 1982 aufgenommen wurden: Nationalismus, Populismus, Republikanismus, Laizismus, Etatismus und Revolutionismus. Letztlich bezieht der Staat bis heute seine Legitimation aus den kemalistischen Prinzipien, wenn auch islamisch-konservative Werte zusehends die Regierungspolitik prägen. Vgl. BAMF, 2009, S. 26.

¹⁵ Vgl. Çopur, 2012, S. 301.

¹⁶ Vgl. ebd.

¹⁷ Diese Aussage wurde in einer veröffentlichten Umfrage vom März 2006 von 36,8% der Befragten absolut und 32,9% teilweise unterstützt. Vgl. KAS, Türkei/06/06.

¹⁸ Seit 2011 wird eine völlige Neufassung der Konstitution von der AKP betrieben. Ein aus den vier Parlamentsparteien (AKP, CHP, MHP, BDP) bestehender Verfassungsausschuss stellte allerdings nach zweijähriger Arbeit im November 2013 seine Beratungen wegen unüberbrückbarer Differenzen ein.

¹⁹ Von Steinsdorff, 2005, S. 207.

²⁰ Zit. in: ebd. S. 209.

²¹ In der Aufzählung fehlt das Militär (TSK), weil seine Wirkmacht spätestens seit dem Jahr 2007 (Beginn der justiziellen Ergenekon-Ermittlungen wegen Putschvorbereitungen gegen die Regierung) faktisch und juristisch beschnitten wurde. Neben der Verhaftung von über 300 Militärs, dem Rücktritt aller Generäle im Jahr 2011 sowie den jüngsten Veränderungen der Armeespitze durch den Obersten Militärat (August 2013) wurde Art. 85 der Dienstordnung der Streitkräfte insofern geändert, als die TSK seit Juli 2013 nur noch für die Abwehr von Bedrohungen und Gefahren aus dem Aus-land zuständig sind. Vgl. DTN vom 04.07.13.

²² Lange, 2006, S. 123f.

3. Normen als Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung

Das Normengerüst, welches die Aufgaben und Befugnisse der *Polis* regelt, ergibt sich beispielhaft aus:

(a) dem Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (*Polis Vazife ve Selâhiyet Kanunu*, PVSK); (b) der Strafprozessordnung (*Ceza Muhakemeleri Usulü Kanunu*, CMUK); (c) dem Strafgesetzbuch (*Türk Ceza Kanunu*, TCK); (d) der Verordnung über Festnahme, Polizeihaft und Vernehmung (*Yakalama, Gözaltına Alma ve, YGA ve İAY*); (e) dem Gesetz über Versammlungen und Demonstrationen (*Toplantı hukuk*)²³ und letztlich (f) dem Gesetz zur Bekämpfung des Terrors (*Terrorle Mücadele Kanunu*, TMK). Der „Europäische Kodex für Polizeiethik“ (*European Code of Police Ethics*)²⁴ enthält Grundsätze, die eine Selbstverpflichtung für alle Staaten des Europarats und damit auch für die Türkei²⁵ enthalten. Dabei ist „die Gewaltanwendung der Polizei als das wichtigste Thema von Ethik zu betrachten“.²⁶

Mit Blick auf die Ausführungen in Kap. 4 sind zwei Verfassungsartikel, und zwar zur Folter und Versammlungsfreiheit, sowie eine EU-Leitlinie bedeutsam:

a) *„Niemand darf gefoltert und misshandelt werden; niemand darf einer mit der Menschenwürde unvereinbaren Bestrafung oder Behandlung ausgesetzt werden“ (Art. 17 TCA).*²⁷

Damit hat sich die Türkei verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um Personen vor Folter sowie unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe mit allen Mitteln zu schützen. Die Straftatbestände zur Folter, die nur durch Staatsbeamte begangen werden können, nehmen im TCK (Art. 94ff. i. d. F. vom 01.06.2005) einen breiten Rah-

men ein. Nunmehr kommt es nicht mehr auf ein besonderes Motiv für die Handlung an; weiterhin sind Vergehen an Kindern und hilflosen Personen oder sexuelle Belästigung gravierende Strafverschärfungsgründe. Allgemein stehen jegliche Misshandlungen durch Staatsbeamte unter schweren Strafen, d. h., drei bis zwölf Jahre Gefängnis sind der Strafrahmen allein für die Tat ohne besondere erschwerende Merkmale. Stirbt das Opfer infolge von Folter, droht eine verschärfte lebenslange Gefängnisstrafe.²⁸ Eingefügt wurde eine weitere strafbare Handlung: die „Qual“ (*eziyet*) in Art. 96 TCK, auch häufig als „Misshandlung“ bezeichnet. Die Türkei ist einer Vielzahl von Abkommen der Vereinten Nationen (VN) zur Abwehr von Folter und unmenschlicher Behandlung beigetreten.²⁹ Ebenso ist das Land Mitglied der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 und unterwirft sich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) seit 1954.

Die Versammlungsfreiheit erfährt durch die Konstitution eine wichtige Garantie. Allerdings unterliegt diese Gewährung bedenklichen Beschränkungen, u. a. zur Gewährleistung der Nationalen Sicherheit, öffentlichen Ordnung oder zum Schutze der allgemeinen Moral.

b) *„Jedermann hat das Recht, ohne vorherige Erlaubnis unbewaffnete und friedliche Versammlungen und Demonstrationen durchzuführen“ (Auszug aus Art. 34 TCA).*³⁰

Darüber hinaus hat der Rat der EU einen Leitfaden entwickelt, der auch für den Beitrittskandidaten Türkei und seine Polizei richtungsweisend ist.

c) *„Die Maßnahmen der Polizei werden darauf ausgerichtet, den Schutz fried-*

²³ Die Genehmigung von Versammlungen obliegt dem Gouverneur. Mit Wirkung vom 30. Juli 2003 wurde das Gesetz (Nr. 2911) liberalisiert, indem eine Demonstration nicht mehr allein bei Bedrohung der öffentlichen Ordnung, sondern nunmehr „bei Vorliegen einer direkten und unmittelbaren Gefahr der Verübung einer Straftat“ verboten werden kann.

²⁴ Vgl. Europarat, Rec (2001) 10.

²⁵ Vgl. Amnesty International (AI), 2004.

²⁶ Behr, 2006, S. 23.

²⁷ Ebenso: Verbot der Folter gem. Art. 3 EMRK: „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.“ Von Christian Rumpf übersetzte Fassung der Konstitution: <http://www.tuerkei-recht.de/downloads/verfassung.pdf> (Stand 01.01.2012).

²⁸ Vgl. Tellenbach, 4/2005, S. 76-93.

²⁹ Beispielhaft: VN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1984, VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989. Fakultativprotokoll zum UN-Übereinkommen gegen Folter (September 2011). Vgl. AI, Report 2012.

³⁰ Verfassung der Republik Türkei (Stand 01.01.2012). Ebenso einschlägig: Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit gemäß Art. 11 EMRK.

licher Demonstrationen zu gewährleisten. Die Polizei sollte nach ihrem Ermessen gegebenenfalls sehr diskret auftreten und ein hohes Maß an Toleranz gegenüber friedlichen Versammlungen und Demonstrationen walten lassen.³¹

In dem Text wird im Weiteren auch ausdrücklich auf präventive Maßnahmen seitens der Staatsmacht hingewiesen, um Gewalttaten und anderen kriminellen Handlungen vorzubeugen.

4. Kultur der Gewalt

Zu den dunkelsten Kapiteln der Republik und der türkischen Polizei gehören systematische³² Menschenrechtsverletzungen wie Folter, Misshandlungen, extralegale (auch standrechtliche oder willkürliche) Hinrichtungen sowie exzessive Gewalt anlässlich von Demonstrationen. Nicht zuletzt waren unregistrierte Festnahmen und das Verschwindenlassen von Personen („Verschollen unter Anwendung von Gewalt“) virulent.³³ Opfer von Menschenrechtsverletzungen wurden sowohl Kriminelle, Menschen mit abweichender sexueller Identität, Andersdenkende wie auch politisch motivierte Bürger, vorrangig aus dem linken (Künstler, Schauspieler, Intellektuelle, Aktivisten) bzw. linksextremistischen Spektrum, u. a. der Kurdischen Arbeiterpartei (*Partiya Karkerên Kurdistan*, PKK) und der Revolutionären Volksbefreiungs-Front (*Devrimci Halk Kurtuluş Partisi-Cephesi*, DHKP-C).

Polizeiliche Willkür ist mit einer gewissen Tradition behaftet und findet ihren Ursprung bereits im Osmanischen Reich („Folter als Erblast“).³⁴ Ministerpräsident Recep Tayyip Erdoğan hat mit Beginn seiner Amtszeit (ab 2003) eine vom EU-Reformdrive getragene „Null-Toleranz-Politik“ gegen Folter und Miss-handlungen zur Erreichung eines menschenrechtlichen Wandels angestoßen und dazu zahlreiche Maßnahmen eingeleitet.³⁵ Der Polizeiorganisation wie auch anderen Institutionen (u. a. der Justiz) wurde dieses politische Programm über die Medien bekannt gegeben, ohne dabei Rücksicht auf tradierte innere Strukturen zu nehmen.

Doch wie stellte sich die Situation jenseits dieser Schwerpunktsetzung und seiner internen Kommunikation in der Realität (Hellfeld) dar? Dazu waren zunächst Informationen, d. h. Daten, aus Dokumenten zu erfassen und auszuwerten. Allerdings stieß dieses Vorhaben auf einige Hemmnisse hinsichtlich der Zuverlässigkeit, Zugänglichkeit und Verständlichkeit erreichbarer Quellen, weil (a) unterschiedliche Methoden der Datenerhebung und Darstellung existierten; (b) die Definition zentraler Begriffe unscharf blieb;³⁶ (c) die ideologische Ausrichtung und Motivation staatlicher Menschenrechtsorganisationen³⁷ und zivilgesellschaftlicher Quellen³⁸ unterschiedlich waren sowie (d) verwirrende Zahlenspiele in unübersehbaren Stellungnahmen und Berichten vorhanden waren. Letztlich wurde im Sinne fundierter Ergebnisse auf die Sekundärdaten von zwei NGOs zurückgegriffen: dem Men-

³¹ Auszug: Empfehlung des Rates vom 6. Dezember 2007 einen Leitfaden für die Polizei- und Sicherheitsbehörden zur Zusammenarbeit bei Großveranstaltungen mit internationaler Dimension betreffend.

³² Folter wird dann als systematisch bezeichnet, wenn sie weit verbreitet ist, über einen längeren Zeitraum und in verschiedenen Teilen des Landes angewendet wird, sich primär gegen politische Gegner richtet und entweder von staatlichen Polizei- und Sicherheitskräften selbst autorisiert bzw. durchgeführt oder aber von staatlicher Seite nicht effektiv bekämpft wird. Vgl. HRW 2004, zit. in: Duncker, 2009, S. 216.

³³ Beide Formen von Menschenrechtsverletzungen treten auch während der AKP-Regierungszeit signifikant auf (seit 1990 sind mehr als 1.900 Personen unfreiwillig verschwunden), können jedoch aus Platzgründen hier nicht aufgenommen werden. Vgl. DTN vom 31.01.12.

³⁴ Allerdings leugnet das offizielle Geschichtsverständnis, dass Folter durch die Polizei (gegründet 1845) angewendet wurde. Da es keine juristischen Belege gebe, seien die bekannten Fälle lediglich Ausnahmereisierungen. Im Osmanischen Strafgesetzbuch von 1858 (Art. 103) war Folter bereits verboten. Vgl. Veysel, 2000, S. 74f.

³⁵ Als beispielhaft dienen die Stärkung von Verteidigerrechten, Erhöhung des Strafmaßes für Folterer, direkte Anklagen ohne Einverständnis von Vorgesetzten von beschuldigten Foltertätern, Erlasse an Staatsanwaltschaften, jegliche Menschenrechtsverletzungen mit besonderem Nachdruck zu verfolgen, und verkürzte Verweildauer im Polizeigewahrsam ohne Richterentscheid. Ab 2014 sollen Kontrollkommissionen eingerichtet werden, die konkreten Vorwürfen über Miss-handlung, Folter und Übergriffe im Polizeigewahrsam nachgehen. Neben Inspektoren von Polizei und Gendarmerie sollen auch Juristen den Kommissionen angehören. BfV vom 19. November 2013.

³⁶ Dazu gehören: Folter, Misshandlung, erniedrigende bzw. schlechte Behandlung oder Strafe und extralegale Hinrichtungen. Hinsichtlich der Täter erfolgt häufig eine Berufung auf „Sicherheitskräfte“, wozu neben der Polizei und Gendarmerie u. a. die staatlichen Dorfschützer gezählt werden. Nicht selten verschwimmen deshalb die Grenzen zwischen diversen Handlungen und Tätern.

³⁷ der „Beirat für Menschenrechte“, der dem Amt des Ministerpräsidenten unterstellt ist, das „Präsidium für Menschenrechte“ mit den „Menschenrechtsräten“ und ein Parlamentsausschuss für Menschenrechte.

³⁸ Als beispielhaft dienen Amnesty International, türkische Menschenrechts-NGOs wie der Menschenrechtsverein (*İnsan Hakları Derneği*, İHD), die Türkische Menschenrechtsstiftung (*Türkiye İnsan Hakları Vakfı*, THİV) und Mazlumder (*İnsan Hakları ve Mazlumlar İçin Dayanışma Derneği*). Vertiefend: Duncker, ebd. S. 109ff.

schenrechtsverein (İHD), der mit ca. 80.000 Mitgliedern größten und bekanntesten türkischen NGO, der Türkischen Menschenrechtsstiftung (THIV), die im April 2008 mit der Veröffentlichung eines „Folter-Atlas“ (*İşkence Atlası*)³⁹ für Furore gesorgt hatte, sowie der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH),⁴⁰ die sich schwerpunktmäßig ebenfalls auf statistisches Material von İHD stützt.

Nachfolgend werden die benannten Formen der Menschenrechtsverletzungen in zwei Abbildungen zu einem Lagebild zusammengefügt und cursorisch analysiert. Wichtig erscheint dem Autor der Hinweis, dass es angesichts der Komplexität des hier untersuchten Bereiches sehr gewagt erscheint, die Dynamik, bezogen auf einzelne Jahre, auf zwei oder mehrere Ursachen zu fokussieren. Vielmehr spielten Pfadabhängigkeiten und weitere Aspekte, die dem Regierungshandeln von Erdoğan zugrunde lagen, eine eigene Rolle. Auf diese kann in dem Beitrag allerdings nicht explizit eingegangen werden, deshalb erfolgt die Fragestellung nach den Ursachen im Konjunktiv.

Abb. 1 Folter und Misshandlungen, extralegale Hinrichtungen⁴¹

Jahr	Folter und Misshandlungen			extralegale Hinrichtungen
	Beschwerden	konkrete Fälle	Getötete	
2003	1.202	770 ⁽⁴²⁾	-	44
2004	1.040	843	4 ⁽⁴³⁾	47
2005	825	825	5	89
2006	708	641 ⁽⁴⁴⁾	-	130
2007	678	521	4	66
2008	1.546	712	-	65
2009	1.835	663	6	108
2010	1.349	418	6	100
2011	3.270	827	5	117
2012	2.544	726	10	130
Gesamt	14.997	6.946	40	896

Quelle: eigene Darstellung

a) Die Anzahl der *Beschwerden* bei İHD unterlag im Verlauf von zehn Jahren z. T. erheblichen Schwankungen. Die genauen Ursachen sind von verschiedenen Dynamiken (u. er Regierung, Polizei, Justiz, der kurdischen Parteien, NGOs, Medien) abhängig gewesen. Zunächst stiegen die Angaben über Vorfälle nach der Regierungsübernahme der AKP an und fielen bis einschließlich 2007 deutlich (ca. -90%) ab. Mögliche Ursachen für den Anstieg: (aa) In den Jahren 2003/2004 wurden die zumeist kurdischstämmigen Opfer bzw. deren Angehörige von der EU-Euphorie getragen und stellten ihre Angst vor behördlichen Repressalien⁴⁵ vorläufig zurück; (ab) die PKK rief zum 01. Juni 2004 einen „Waffenstillstand“ aus, den sie faktisch erst Ende 2004 aufhob. Insgesamt entspannte sich das politische Klima. Der neu entfaltete Schwung verlor jedoch von 2005 bis 2007 an Dynamik, und die Beschwerdebereitschaft ließ sukzessive nach. Mögliche Ursachen: (ac) Seit 2005 wurde die polizeiliche/geheimdienstliche Überwachung von den NGOs verstärkt, so dass unterdrücktes Misstrauen wieder aufkam; (ad) eine ungenügende Bereitschaft der Staatsanwaltschaft zur Anklage von Folter⁴⁶ bestärkte den Verdacht über die Aussichtslosigkeit persönlicher Initiativen. Ab 2008 nahmen die Beschwerden wieder deutlich zu (mit einer deutlichen „Delle“ in 2010), wobei das Jahr 2011 einen Gipfelpunkt bildete. Hierbei lassen sich einige mögliche Ursachen ausmachen: (ae) Eine zunehmende Bedeutung des Menschenrechtsthemas im öffentlichen Diskurs verbunden mit einer Trotzreaktion auf die Strafverfahren gegen İHD- und THIV-Vorstände führte zu einer gestiegenen Beschwerdebereitschaft; (af) körperliche Züchtigungen,

³⁹ Vertiefend: Perels vom 29.05.2008.

⁴⁰ Vertiefend: Oberdiek, 2007.

⁴¹ Fehlende Daten sind mit einem Minus gekennzeichnet.

⁴² Nach Zahlen der Polizeidirektion wurden im Jahr 2003 218 Verfahren wegen Misshandlung und 21 wegen Folter (zusammen 239) eröffnet. Von den Verfahren wegen Misshandlung endeten 15 in Freispruch, 112 Verfahren wurden eingestellt, und in drei Verfahren wurden Strafen erlassen. Von den 21 Verfahren wegen Folter endete eines mit Freispruch, und 17 wurden eingestellt. Derzeit dauern 88 Verfahren noch an. Vgl. DTF 05/2005.

⁴³ Nach İHD Istanbul sind vier Personen durch Schüsse von Polizeibeamten ums Leben gekommen. Vgl. DTF 02/2005.

⁴⁴ Der Justizminister gab folgende Zahlen über Folter- und Misshandlung für 2006 und 2007 bekannt: 4.719 Bürger beschwerten sich über Folter und Misshandlung. In 3.866 Fällen erfolgten Ermittlungen, nur 614 Verfahren führten zu Strafverfahren. Vgl. DTF vom 26.08.2008.

⁴⁵ Eine typische Reaktion der Polizei auf Folteranzeigen bzw. Beschwerden ist bis heute die Erstattung einer Gegenanzeige wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt (Art. 254 TCK). Immerhin mussten sich 2008 insgesamt 18.859 Personen entsprechend verantworten, im Jahr 2009 lag die Zahl bereits bei 22.195. In wie vielen Fällen ein Zusammenhang zu Folter und Misshandlung bestand, ist empirisch nicht zu verifizieren. Allerdings sind Einschüchterungsversuche von Polizeibeamten in Form von Drohungen aus den Kurdengebieten belegt. Vgl. DTF, Meldungen im Juni 2011.

⁴⁶ Laut Statistik des Justizministeriums endeten nur 10% der Verfahren wegen Folter und Misshandlung mit einer Verurteilung. Das Verhältnis bei anderen Verfahren aber liegt bei knapp 50%. Das Problem seien nicht die Strafbestimmungen, die als ausreichend bezeichnet werden könnten, sondern der mangelnde Willen, zu einer Verurteilung zu kommen. Ein wesentliches Manko sei, dass die Beweise nicht schnell und effektiv zusammengetragen würden. Vgl. DTF 05/2005.

- und. (ag) eine verstärkte Kommunikation über soziale Medien trug zur Aktivierung bei; (ah) ein gestärktes zivilgesellschaftliches Auflehnen gegenüber dem Polizei- und Justizapparat zeigte Wirkung; (ai) ein politischer Lösungsweg für das Kurdenproblem konkretisierte sich („İmralı-Gespräche“) und bestärkte ein neu erwachtes Vertrauen in die Wirkmacht des Rechtsstaates.
- b) Die Anzahl der *konkreten Fälle von Folter und Misshandlungen* ist nicht von gravierenden Schwankungen geprägt, wenn auch Anstiege und Abnahmen in einem Korridor zwischen ca. +40% (2007 auf 2008) und ca. -38% (von 2009 auf 2010) stattfanden. Die Werte blieben allerdings in einem dreistelligen Bereich (418-843). Die nachfolgenden Ursachen basieren auf den bereits dargestellten Dynamiken und Triebkräften, wobei hier der Faktor „Gesetzgebung“ (Straf- und Strafprozessrecht, Antiterror) besonders berücksichtigt werden muss. Im Gegensatz zu den Beschwerden waren die beim İHD und THİV angezeigten Fälle zumeist mit Namen von Opfern, konkreten Handlungen und Tätergruppen verbunden. Ausgangspunkt für Folter waren in ca. 80% der Fälle politisch motivierte Gründe (u.a. Verhinderung des kurdischen Separatismus). Der Anstieg der Fälle von 2003 auf 2004 findet eine mögliche Ursache im Kontext der Tradition von polizeilichen Vernehmungen („Ermittlung der Wahrheit um jeden Preis“), die in einem obrigkeitlichen Sinne durchgeführt wurden.⁴⁷ Die Justiz unterstützte diese Art des Umgangs, indem unter Folter erzwungene Geständnisse verwendet wurden. Geändert haben sich

ab 2004 die Folterorte: Befragte gaben an, zu 56% auf der Straße oder einem offenen Feld gefoltert worden zu sein. 20% sagten, dass Folter im Polizeipräsidium geschah, während 12% als Ort eine Polizeiwache nannten.⁴⁸ Damit kann auch eine Verbindung zu den extralegalen Hinrichtungen hergestellt werden, die gleichfalls überwiegend in der Öffentlichkeit vollzogen wurden. Signifikant ist der Rückgang der Werte von 2005 auf 2006. Als eine mögliche Ursache kann (ba) die Umwandlung der Foltermethoden von physischen in psychische genannt werden.⁴⁹ Dies führte insgesamt dazu, dass die große Mehrzahl der Fälle wegen mangelnder Beweiskraft „unter den Tisch fiel“. Von daher ist erklärbar, warum die konkreten Fälle insgesamt „nur“ in einem dreistelligen Korridor verblieben. Dem Anstieg von 2007 zu 2008 könnten folgende Ursachen zugrunde liegen: (bb) Eine hohe Unzufriedenheit der Polizei mit den begrenzten Kompetenzen in der Terrorbekämpfung führte zu verstärkten Eigenmächtigkeiten;⁵⁰ (bc) die Zunahme von Festnahmen wegen des Verstoßes gegen die Meinungsfreiheit erhöhte die Folterfälle;⁵¹ (bd) die Legitimation von Folter seitens der Zivilgesellschaft⁵². Für 2009 und 2010 war ein Rückgang der Werte zu verzeichnen. Mögliche Ursachen: (be) die Umstellung der Foltermethoden; (bf) der beständige Reformdruck seitens der EU; (bg) die Wirkung verstärkter Menschenrechtsfortbildung⁵³. Signifikant sind hingegen die exorbitante Steigerung von 2010 zu 2011 (ca. +95%) sowie die eher geringe Abnahme für 2012 (ca. -14%). Mögliche

⁴⁷ Um Folterfällen vorzubeugen, wurde im Mai 2004 Art. 38 TCA wie folgt ergänzt: „Die Verwendung von rechtswidrig erlangten Beweisen ist unzulässig.“ Ebenfalls wurde die rechtswidrige Beweisgewinnung in der geänderten Strafprozessordnung (Art. 148, verabschiedet: 2004) untersagt. Vgl. Oberdiek, 2006, S. 13ff.

⁴⁸ Vgl. DTF 26/2005.

⁴⁹ Physische Folter: u. a. schwere Schläge, Nacktausziehen, Abspritzen mit einem starken, eiskalten Wasserstrahl, Elektroschocks, sexueller Missbrauch, Ausdrücken von Zigaretten auf Körpern. Psychische oder „weiße Folter“ hinterlässt keine sichtbaren Spuren: u. a. Nahrungs- und/oder Schlafentzug, Bedrohungen, Verletzungen des Schamgefühls, Scheinhinrichtungen. Die Übergänge zwischen beiden Methoden sind häufig fließend. Vgl. DTF, Meldungen im November 2011.

⁵⁰ İsmail Caliskan, der Sprecher der obersten Polizeidirektion, sagte, dass die Kompetenzen der Polizei in Bezug auf die Bekämpfung des Terrorismus unzureichend seien, und unterstützte die Forderung des Istanbuler Polizeichefs nach einer Verlängerung der Polizeihaft auf 15 Tage. Vgl. DTF 12/2006. Die Kritik an der Gesetzeslage wurde vor allem von den „Antiterroristen“ geäußert. Die geforderten Änderungen im PVSK (u. a. Ausweitung der Befugnisse für den Schusswaffengebrauch und Durchsuchungen) wurden mit Wirkung vom 2. Juni 2007 beschlossen.

⁵¹ Gemeint sind die „Meinungsdelikte“ aus dem Strafgesetzbuch und Antiterrorgesetz, die die freie Meinungsfreiheit in einer rigiden Weise begrenzen. Regelmäßig üben EU-Kommission und NGOs Kritik an der Verfahrensweise mit diesen Rechtsverstößen. Die Anzahl der Festnahmen und Verurteilungen ist von 2005 bis 2010 von 16.240 Fällen auf 63.117 gestiegen. Vgl. DTF, Meldungen im Mai 2012.

⁵² „Gegenüber Terroristen ist ein gewisses Maß an Folter zulässig.“ Zustimmung erteilten im Jahr 2006 24% der Befragten, zwei Jahre später waren es bereits 51%. Vgl. Ügeöz, 2003.

⁵³ Von 2002 bis 2005 erhöhte sich der Anteil von Beamten, die an Schulungen teilnahmen. Vgl. Europarat, 2007.

Ursachen: (bh) Trotz der „İmralı-Gespräche“ gestaltete sich die Situation im Südosten weiterhin schwierig, u. a. durch den Hungerstreik von PKK-Führer Abdullah Öcalan und die deutliche Zunahme von Festnahmen politischer Aktivisten; (bi) nationalistische Tendenzen in der Polizei und Gesellschaft bestärkten Folterer; (bj) die Relativierung von Menschenrechtsverletzungen seitens der Politik unterstützte Menschenrechtsverletzungen;⁵⁴ (bk) deutliche Frustration über die Strukturen und Zustände in der Polizei entlud sich gegenüber Festgenommenen. Für die Jahre 2011 und 2012 war insgesamt eine Verschlechterung der „Folter- und Misshandlungslage“ zu verzeichnen, was sich gleichermaßen bei den extralegalen Hinrichtungen abbildete. Insgesamt erweisen sich ca. 47% der Beschwerden als konkrete Fälle. Letztere wurden allerdings nicht eins zu eins bei den Ermittlungsbehörden zur Anzeige gebracht. Eine valide Statistik über Anklagen bzw. Verurteilungen war bis auf wenige Ausnahmen nicht vorhanden.⁵⁵

- c) Die Anzahl der *Getöteten* (u. a. durch Schüsse aus der Dienstwaffe, Strangulieren) beruht auf vorsätzlichen Handlungen von Beamten und nicht etwa auf (einfachen) fahrlässigen Unglücksfällen. Auffällig ist der Spitzenwert von zehn Toten für 2012, wobei die Tatorte zumeist Polizeigewahrsame waren. Allein 2005 kamen die fünf gemeldeten Personen in diesen gefängnisähnlichen Zellen ums Leben. Weil die Grenzen zwischen den Folgen von harter Folter und Tod häufig fließend sind, erscheinen gesonderte Erklärungen kaum möglich. Ebenso bestehen zwischen den Werten für Getötete und extralegalen Hinrichtungen im Einzelfall Überschneidungen, ohne dass die Ursachen identifizierbar wären.
- d) *Extralegale Hinrichtungen* sind in der

Realität vorsätzliche Morde, begangen von Polizeibeamten (insbesondere der „Antiterrorereinheiten“) aus niederen Beweggründen (u. a. Rache, Bestrafung, Verachtung von Regimegegnern).⁵⁶ Immerhin ist in der Türkei die Todesstrafe seit dem 07. Mai 2005 vollkommen abgeschafft. Als günstige Gelegenheiten für Hinrichtungen ergaben sich z.B. Festnahmen, Flucht von Verdächtigen oder Kontrolle von Personen. Gerade in der Anfangsphase einer polizeilichen Anordnung ereignen sich die meisten Menschenrechtsverletzungen. Häufig befinden sich die Betroffenen in einem Zustand der Unklarheit, vielleicht sogar des Schocks bzw. der Orientierungslosigkeit. Ihre Rechte, u. a. Verständigung von Angehörigen, Zugang zu einem Rechtsanwalt, sind ihnen oft nicht präsent oder werden rigoros verweigert. Die Entwicklung der Daten zeigt eine Zunahme der Hinrichtungen von 2005 auf 2006 (ca. +45%). Eine Ursache verbindet sich mit dem verschärften Antiterrorgesetz (2006) und seiner sehr weit gefassten Definition des Terrorbegriffs.⁵⁷ Gerade die erweiterten Befugnisse für den Gebrauch der Dienstwaffe („falls jemand die mündliche Verfügung zum Stehenbleiben nicht befolgt“) nutzten die Polizeikräfte für Menschenrechtsverletzungen aus.⁵⁸ Ab 2009 entwickeln sich die Werte fast kontinuierlich in einem dreistelligen Korridor. Beachtlich ist, dass 2012 der Spitzenwert von 130 Taten wiederum erreicht wurde. Damit bildet dieses Jahr, bezogen auf die Anzahl der Getöteten (10) wie auch der extralegalen Hinrichtungen, einen negativen Gipfelpunkt.

Erstes Zwischenergebnis:

Die *Polis* hat über einen Zeitraum von zehn Jahren Personen jeglichen Alters systematisch und andauernd gefoltert und misshan-

⁵⁴ Recep Tayyip Erdoğan bestritt bereits im Oktober 2004 vor der Parlamentarischen Versammlung des Europarats jegliche Menschenrechtsverletzungen. In seinem Land gebe es keinerlei Folter, „weder systematische noch nicht systematische“. NGOs, die dies anzweifeln, bezeichnete er als „ideologisch verblindet und unterstellte ihnen, Beziehungen zu Terrororganisationen zu haben“. AI, Juli 2005. Der stellv. Ministerpräsident Cemil Cicek äußerte, „man müsse die zu Gewalt neigenden Polizisten doch verstehen. Die setzen sich ja täglich mit der Bedrohung durch die PKK auseinander.“ Zit. in: *Spiegelonline* vom 6. Dezember 2008.

⁵⁵ Türkische Gerichte sind generell sehr nachlässig beim Verfolgen und Verurteilen von Folter und anderen menschenrechtlichen Vergehen, sodass sich der Begriff „Kultur der Straflosigkeit“ etabliert hat. Vgl. HRW, 2010. Nach Angaben des Justizministeriums mussten sich 2008 438 Personen wegen Folter verantworten. Im Jahr 2009 standen 707 Personen wegen Folter oder Quälen vor Gericht. Vgl. DTF, Meldungen im Juni 2011.

⁵⁶ Siehe das „14-Punkte-Programm zur Verhinderung von extralegalen Hinrichtungen“ von AI, unter <http://www.amnesty.de/umleitung/2000/deu07/018> (25.10.2013).

⁵⁷ Vgl. Liedtke, 2013, S. 8.

⁵⁸ Der EGMR hat die Türkei im Januar 2014 wegen des Verstoßes gegen Art. 2 EMRK (Recht auf Leben) zu 40.000 Euro verurteilt, weil im September 2006 ein 19-jähriger Mann den Anweisungen der Polizei, mit seinem Motorroller zum Stehen zu kommen, nicht nachkam und deshalb auf der Straße erschossen wurde. Vgl. DTN vom 15.01.2014.

delt. Neben den reinen Zahlen sind besondere Tatumstände hervorzuheben wie Grausamkeit im Einzelfall, Folter gegenüber Kindern und Jugendlichen oder Ausnutzen von hilfloser Lage. Die Massivität dieser Willkür ist in den zahlreichen Berichten der NGOs eindrucksvoll geschildert.⁵⁹ Das von vielen Motiven (u. a. keine Erfolgsaussichten, Abneigung gegen Behörden, NGOs sind nicht glaubwürdig, Familie nimmt Einfluss, Angst vor staatlichen Repressionen, Unkenntnis von Zuständigkeiten) bestimmte *Beschwerdeverhalten* von Opfern bzw. deren Angehörigen kann angesichts der Zunahme der Werte als Beleg für ein gestärktes Selbstbewusstsein einer Zivilgesellschaft, aber auch als Tatsache für das Vorhandensein u. a. von Folter bewertet werden. NGOs gehen von einem hohen Dunkelfeld aus, wobei sich diese Aussagen auf keine viktimologischen Forschungen stützen.⁶⁰ Die Datenlage zu *Folter und Misshandlungen* muss allein aufgrund der Dunkelfeldproblematik sowie der Motivkomplexe als zu niedrig bezeichnet werden.⁶¹ Obwohl die Werte in einem dreistelligen Bereich verblieben, genügen sie dennoch keinesfalls rechtsstaatlichen Standards. Hinsichtlich der *extralegalen Hinrichtungen* ist auf der Zeitachse eine Steigerung von 86 Taten (ca. +300%) zu konstatieren. Angesichts der hohen kriminellen Energie, die von Amtsträgern gerade bei dieser Form der Willkür eingesetzt wird, muss man von polizeistaatlichen Methoden sprechen. Im Fadenkreuz der Sicherheitskräfte standen zu ca. 70% Personen aus den kurdischen Provinzen. Bei der Analyse von Ursachen stehen die traditionsbedingten (Folter als „Erblast“), politischen (kein reales Interesse für die Menschenrechtslage) und gesellschaftlichen (keine unbedingte Ablehnung von Folter) Faktoren obenan. Nicht minder müssen auch die Polizeiprobleme wie eine starke Hierarchisierung, organisatorische

Abschottung, eine antidemokratische Polizeikultur mit einem fragwürdigen Corpsgeist⁶² sowie eine autoritäre Führungsstruktur mit berücksichtigt werden. Auch ist zu konstatieren, dass die unzähligen gesetzlichen Strafrechtsreformen (u. a. Änderung der Vernehmungsvorschriften, Richtervorbehalt für Freiheitsentziehungen) die Praxis kaum erreicht haben, weil u. a. die Akzeptanz dafür fehlte. Viele dieser Defizite wurden auf Unbeteiligte transformiert, die als Sündenböcke erhalten mussten. Insgesamt ergibt sich daraus ein defizitäres Gemisch, welches sich zu einer „Kultur der Gewalt“ zusammenfügte. Dadurch wurde die breit proklamierte „Null-Toleranz-Politik“ der Regierung ad absurdum geführt.⁶³

Exzessive Gewalt von Einheiten der Bereitschaftspolizei bei oder im Zusammenhang mit Demonstrationen war und ist ein viel diskutiertes Thema in der Republik. Rechtsverletzungen wurden in unterschiedlicher Form (u. a. Misshandlungen, Gebrauch der Dienstwaffe, übertriebener Einsatz von Reizgas⁶⁴) und mit verschiedenen Mitteln (Einsatz gepanzerter Fahrzeuge und von Wasserwerfern [TOMA]) von der uniformierten Staatsmacht begangen, wobei Kinder und Jugendliche als Täter wie Opfer eine besondere Problematik bildeten. Als Täter trugen sie zur Eskalation bei, indem Polizeibeamte gezielt mit Steinen, Molotowcocktails oder Stöcken attackiert wurden. Schwerwiegende Verletzungen, insbesondere im Kopfbereich, oder Todesfälle waren die Folge.⁶⁵ Als Opfer wurden sie fast automatisch misshandelt, unter Terrorverdacht festgenommen und anschließend in Polizehaft genommen. Eine Verurteilung zu hohen Gefängnisstrafen schloss sich ebenso regelmäßig an.⁶⁶ Nach offiziellen Statistiken wurden 2006 und 2007 gegen 737 Minderjährige Verfahren wegen des Verstoßes

⁵⁹ AI-Bericht: Türkei, Systematische Folter dauert auch Anfang 2002 an, unter <http://www.amnesty.de/umleitung/2002/eur44/040> (14.09.2013).

⁶⁰ Vgl. AI, Dezember 2010.

⁶¹ Der Vorsitzende von IHD hat im März 2012 vor dem Unterausschuss der Menschenrechtskommission bekannt gegeben, dass von 1980 bis 2012 1.147 Tote allein in Polizeihaft/Gefängnissen zu beklagen waren. Darüber hinaus kamen 1.945 Personen durch extralegale Hinrichtungen, vorgenommen auch durch Polizeibeamte, ums Leben. Vgl. DTF, Meldungen im März 2012.

⁶² Im Anschluss an gewalttätige Ausschreitungen in Istanbul bildeten im Dezember 2009 die eingesetzten Bereitschaftspolizisten selbst einen Protestmarsch. Ohne Anmeldung marschierten sie durch Stadtteile Istanbul, kritisierten die Gewalttätigkeiten und riefen Slogans. Darüber hinaus weigerten sich Polizeieinheiten, Sicherungsdienste für PKK-Rückkehrer zu übernehmen. Dem zuständigen Gouverneur überreichten sie eine Protestnote mit der Drohung, ihre Objektivität gegenüber den Terroristen aufzugeben. Vgl. *Turkishpress* vom 10.12.2009.

⁶³ Das im Amt des Ministerpräsidenten angesiedelte Direktorium für Menschenrechte bestätigt, dass Folter und Misshandlungen ein schwerwiegendes und weitverbreitetes Problem sind. Vgl. AI, Juli 2005.

⁶⁴ Die Türkische Ärztevereinigung (TTB) erhob, dass während der Gezi-Ereignisse mindestens 11.155 Teilnehmer Tränengas ausgesetzt waren, 69% der Befragten davon in einer schweren Form. 788 Personen hätten Verletzungen durch Tränengaskanister davongetragen. Vgl. DTF, Meldungen im September 2013.

⁶⁵ „So wurden bei Protesten anlässlich der 1.-Mai-Kundgebungen 2008 insgesamt 38 Personen verletzt, davon 8 Polizeibeamte.“ AI, 2010.

⁶⁶ Das Komitee für Kinderrechte der UN berichtete am 20. Juli 2012 zur Lage in der Türkei und drückte die tiefe Besorgnis über Berichte von Misshandlung und Folter von Kindern aus, die u. a. an politischen Versammlungen teilgenommen haben. Vgl. AI, EUR 44/011/2010 http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/docs/co/CRC_C_TUR_CO_2-3.pdf (12.09.2013).

gegen das Antiterrorgesetz eingeleitet und 513 wegen des Verstoßes gegen Art. 314 Strafgesetzbuch (Mitgliedschaft in einer illegalen Organisation) verurteilt.⁶⁷ Die immer noch ungelöste Kurdenfrage spielte eine thematisch wichtige Rolle, wenn auch abnehmend, weil die Regierung eine vielversprechende Friedensinitiative („Demokratisierungspaket“) initiierte, die zur Konsolidierung beitrug. Gerade an bestimmten Symboltagen, wie den Feiern zum kurdischen Neujahr (Newroz) oder dem Jahrestag der Verschleppung von Abdullah Öcalan, kam es zu blutigen Zusammenstößen. Ebenso verliefen die Kundgebungen am 1. Mai („Tag der Arbeit und Solidarität“) der Gewerkschaftsdachverbände und linker zivilgesellschaftlicher Organisationen auf dem Taksim-Platz.⁶⁸ Ab 2012 dominierten die von der Stadtgesellschaft, den Gewerkschaften und Studenten ausgelösten Proteste gegen den Prozess der „Islamisierung“ sowie die von säkularen Triebkräften heftig kritisierten „Ergenekon“-Aktivitäten⁶⁹ der Regierung bzw. Justiz. Ebenso spielte die staatliche Korruptionsaffäre eine bedeutende Rolle. Regelverstöße werden bis heute nach dem fragwürdigen Antiterrorgesetz verfolgt und mit drakonischen Strafen („Demonstranten werden zu Terroristen gemacht“) ⁷⁰ belegt. Auf das Alter, Geschlecht sowie den körperlichen Zustand der jeweiligen Person wurde dabei kaum Rücksicht genommen.⁷¹

Die Daten des nachfolgenden Lagebildes unterliegen den bereits angesprochenen methodischen Hemmnissen. Dennoch kann die Datenqualität (IHD⁷² und THIV⁷³) insgesamt als zufriedenstellend bezeichnet werden. Leider ließen sich keine Daten für die Jahre 2003 und 2004 erheben.

Abb. 2 Menschenrechtsverletzungen bei oder im Zusammenhang mit Demonstrationen⁷⁴

Jahr	Gewaltexzesse	
	Misshandlungen	Getötete
2003	-	-
2004	-	-
2005	-	7 ⁽⁷⁵⁾
2006	329	44 ⁽⁷⁶⁾
2007	180 ⁽⁷⁷⁾	34
2008	299	35 ⁽⁷⁸⁾
2009	565	97
2010	209	-
2011	2.314	12
2012	791 ⁽⁷⁹⁾	4 ⁽⁸⁰⁾
2013	4.329	4 ⁽⁸¹⁾
Gesamt	7.947	236

Quelle: eigene Darstellung

⁶⁷ Vgl. AI, ebd. Bis zu einer Gesetzesänderung im Juli 2010 erhielten Minderjährige Haftstrafen zwischen vier und fünf Jahren. Einige wurden zu 7,5 Jahren verurteilt.

⁶⁸ In Gedenken an den gewaltsamen Tod von Gewerkschaftsmitgliedern im Jahr 1977 beharren die Gewerkschaften auf diesem Versammlungsort, was regelmäßig zu Konflikten mit dem zuständigen Provinzgouverneur führt. Auch am 1. Mai 2008 eskalierte der Polizeieinsatz. Allein 30.000 Polizeibeamte wurden eingesetzt, um das Kundgebungsverbot durchzusetzen. Vgl. FES, 2008.

⁶⁹ Von „Ergenekon“, einer mutmaßlichen Untergrundorganisation, sollen Putschpläne gegen die Regierung Erdoğan vorbereitet worden sein. Der ehemalige Generalstabschef Hilmi Özkök bestätigte die Existenz dieser (inoffiziellen) Pläne. Mehrere Hundert, z. T. hohe aktive und im Ruhestand befindliche Militärs sitzen bis heute in Untersuchungshaft. Vgl. DTN vom 03.08.2012.

⁷⁰ Beispielhaft: Der Student Murat İlikirik verbüßte eine Haftstrafe von sechs Jahren und drei Monaten, weil er im März 2006 bei einem Trauerzug für vier PKK-Mitglieder in Diyarbakır das Victory-Zeichen gemacht und im März 2007 bei einer Protestkundgebung auf dem Campus der Dicle-Universität Beifall geklatscht hatte. HRW, November 2010.

⁷¹ HRW hat in einem Bericht vom November 2010 Ausführungen zur Anwendung von Antiterrorgesetzen sowie zur strafrechtlichen Verfolgung Hunderter kurdischer Demonstranten gemacht, die wie PKK-Kämpfer behandelt wurden. Vgl. DTF vom 02.11.2010.

⁷² Maßgebliche Quellen: DTF, Menschenrechte 2012. DTF vom 29.04.2010. *Firat News* vom 20.10.2006. DTF, Meldungen im Dezember 2011.

⁷³ DTN vom 10.06.2012.

⁷⁴ Gewaltexzesse werden oft unterschiedlich bezeichnet, für einige NGOs sind bereits kleinere Übergriffe Folter. Der EGMR nimmt Folter jedoch nur bei vorsätzlichen großen körperlichen oder seelischen Schmerzen oder Leiden an. In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich „lediglich“ um Misshandlungen.

⁷⁵ Anlässe: Am 2. Oktober 2005 eröffnete die Polizei das Feuer auf eine Gruppe, die im Stadtteil Bağcılar (Istanbul) eine Demonstration für Abdullah Öcalan veranstaltete. Dabei wurde Atilla Gecmis (25) getötet. Bei dem Versuch, die Demonstration aufzulösen, sollen Teilnehmer der Demonstration Molotowcocktails und Steine auf die Polizisten geworfen haben. Vgl. DTF 40/2005. Drei Personen wurden von der Polizei im Zusammenhang mit mehreren Demonstrationen, bezogen auf den Anschlag von Şemdinli, getötet.

⁷⁶ Die Todesfälle waren u. a. durch gezielte Schüsse auf Demonstranten (sechsjähriges Kind und 18-jähriger Jugendlicher) im Anschluss an eine Trauerfeier von Kämpfern des militärischen Arms der PKK Ende März/Anfang April 2006 zu verzeichnen. Vgl. Oberdiek, 2007, S. 6.

⁷⁷ Ein Beispiel von vielen: Neun Jugendliche, die bei einer Demonstration zum Jahrestag, an dem Abdullah Öcalan in die Türkei zurückgebracht wurde, in Adana in Polizeigewahrsam genommen wurden, sollen gefoltert worden sein. Die Verwandten der Jugendlichen wandten sich deshalb an den IHD in Adana. Vgl. DTF 08/2007.

⁷⁸ Landesweit gab es bei Demonstrationen während der kurdischen Newroz-Feiern im Zeitraum vom 20. März bis 1. April 2008 allein drei Tote und über 1.000 Festnahmen. Vgl. BAMF, April 2008.

⁷⁹ Allein 315 der misshandelten Personen kamen aus dem Osten und Südosten der Türkei. Vgl. DTF, Meldungen im Januar 2013.

⁸⁰ Nach IHD 2012 kamen die Todesfälle durch das Abschießen von Tränengasgranaten zustande. Einer der Getöteten war der örtliche Vorsitzende des Stadtverbandes Arnavutköy der kurdischen Partei BDP. Vgl. Nadir 2013.

⁸¹ Ausschließlich Getötete (ohne Polizei) anlässlich der Gezi-Park-Demonstrationen.

a) Die Entwicklung der *Misshandlungen* gegenüber Demonstranten war erst ab 2005 anhand konkreter Daten ablesbar. Der Verlauf gestaltete sich insgesamt antizyklisch. Signifikant sind die exorbitanten Sprünge von 2010 zu 2011 (ca. +1.100%) sowie 2012 zu 2013 (ca. +550%). Diese können als ein Beleg für den bipolar aufgeladenen Kulturkampf zwischen säkularen und islamisch-konservativen Kräften betrachtet werden, welcher die Menschen häufig demonstrieren ließ. Von dem Regime (Regierung) einschließlich der Polizei wurden diese Aktivitäten überwiegend als Angelegenheiten der Staatsräson betrachtet. In diesem Sinne wurden nicht genehmigte bzw. angemeldete Versammlungen fast ausnahmslos aufgelöst. Bei Auswertung der NGO-Berichte, von Dokumenten der EU⁸² einschließlich des EGMR⁸³ wurde offenkundig, wie regelmäßig und intensiv Gewaltexzesse seitens der *Polis* kritisiert wurden, ohne dass immer konkrete Daten präsentiert werden konnten (Formulierung: „Viele wurden verletzt“). Als Hinweis für deutlich höhere Fallzahlen als von den NGOs angegeben könnte die Heranziehung der Anzahl der Verurteilten nach Verstößen gegen das Demonstrationsrecht dienen. Schließlich sind einem Justizverfahren polizeiliche Festnahmen vorgeschaltet, die in aller Regel mit Misshandlungen korrelierten.⁸⁴ Deshalb können auch für die Jahre 2003 bis 2005 derartige Übergriffe vorausgesetzt werden.⁸⁵ Auffällig waren für 2006 ein hoher

Anteil an Festnahmen aus unterschiedlichen Gründen sowie Verbote und Auflösungen von Versammlungen.⁸⁶ Im Jahr 2007 fanden anlässlich bevorstehender Parlamentswahlen viele Kundgebungen in Großstädten statt. Auch hier gab es zwar Hinweise auf Misshandlungen, allerdings ohne weitere Spezifizierung. Von 2009 auf 2010 reduzierten sich die Fälle deutlich (ca. -48%). Mögliche Ursachen: (aa) eine Gesetzesänderung (Juli 2010), wonach sich jugendliche Täter vor Jugendgerichten statt vor ordentlichen Kammern verantworten müssen; (ab) Bereitschaftspolizisten trugen seit Juli 2010 eine gut sichtbare Helmkennzeichnung zur Erleichterung der Identifizierung;⁸⁷ (ac) die Öffentlichkeit reagierte zunehmend kritisch auf Gewaltexzesse. Für den Anstieg der Werte von 2010 auf 2011 könnten folgende Ursachen vorliegen: (ad) Aktionen der Regierung und Justiz im Rahmen des „Ergenekon“-Verfahrens sowie der Rücktritt aller Generäle im Jahr 2011 ließen emotionalisierte Kemalisten auf die islamisch beeinflusste Polizei prallen; (ae) die psychische und physische Überlastung der mehrheitlich jungen Einsatzkräfte entlud sich auch gegenüber friedlichen Demonstranten. Das Jahr 2012 erbrachte den dritthöchsten Wert an Misshandlungen, wobei die Protestthemen zunächst gleich blieben.⁸⁸ Auffällig war auch hier die hohe Anzahl an Festnahmen und Verhaftungen.⁸⁹ Gewalttätig verliefen ebenfalls Arbeiterproteste der Gewerkschaften gegen das kontroverse Bil-

⁸² Vertiefend: EU-Kommission 2013.

⁸³ Der EGMR urteilte erst im April 2012, dass die Verwendung von Wasserwerfern als Waffe ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK und damit Folter darstellt. Grundlage war der Tod einer 75-jährigen Frau, die am 15. Februar 2012 im Zuge einer Demonstration zugunsten des inhaftierten PKK-Führers Öcalan in Diyarbakir von einem Wasserstrahl getroffen worden war. Vgl. DTN vom 10.06.2012. Ebenso beanstandete das Gericht den Fall des 13-jährigen Abdullah Yaşa, der im März 2006 durch Pfeffergaspatronen schwer verletzt worden war. Die Polizei habe gezielt auf den Jugendlichen geschossen und die Regelung missachtet, die Patronen im Winkel von 45° bis 50° zu verschießen. Vgl. BfV vom 17. Juli 2013.

⁸⁴ Anzahl der Verurteilten nach Jahren: 2007: 3.294, 2008: 3.778, 2009: 8.251, 2010: 11.462 und im Jahr 2011 13.479 Personen. Vgl. Azad, 2013.

⁸⁵ Am 11. April 2003 kamen ca. 80 Studenten vor dem IHD in Izmir zusammen, um gegen den Krieg im Irak zu protestieren. Die viermal stärkere präsenste Polizei forderte die Studenten auf, auseinanderzugehen und setzte Gasbomben und Schlagstöcke ein. Eine Gruppe der Studenten flüchtete in das Büro der AKP. Obwohl ihnen freies Geleit zugesichert worden war, wurden sie beim Verlassen des Gebäudes festgenommen. Die Studenten stellten Strafanzeige wegen Misshandlung durch die Polizei. Die Ermittlungen wurden zunächst eingestellt. Vgl. DTF 46/2005.

⁸⁶ Bei 14 Großdemonstrationen im Zeitraum von Januar bis September 2006 in der Region Diyarbakir wurden 797 Personen festgenommen. Zwölf Demonstrationen wurden verboten. Vgl. *Firat News* vom 20.10.2006, entnommen: BAMF, Oktober 2006.

⁸⁷ Vgl. Schmid, 2010, S. 16.

⁸⁸ Im Dezember 2012 protestierten Kemalisten und der Atatürk-Verein gegen den „Ergenekon“-Prozess. Handgreifliche Auseinandersetzungen wurden von den Polizeikräften mit Schlagstock, Pfefferspray und Wasserwerfern verfolgt. Vgl. FNS 23/12, S. 12.

⁸⁹ In der ersten Jahreshälfte 2012 wurden 562 Personen festgenommen und 2.275 verhaftet. Vgl. DTN vom 10.06.2012.

derungsgesetz.⁹⁰ Die Monate von Mai 2013 bis September 2013 waren die der politischen Unruhen in der Türkei. Geprägt von den Gezi-Park-Ereignissen, kam der hohe Wert von 4.329 Misshandlungen zustande. Unter Berücksichtigung weiterer Gewaltexzesse, deren Daten bis zum Redaktionsschluss (Januar 2014) nicht vorlagen, müssen sogar noch höhere Fallzahlen für dieses Jahr angenommen werden. Mögliche Ursachen: (af) Eine fast eruptive, heterogene Protestkultur traf auf eine taktisch und logistisch vollkommen überforderte Polizei. Diese geriet in die Defensive und schlug mit exzessiver Gewalt zurück; (ag) der Ministerpräsident gab nicht nur persönlich Einsatzanweisungen, sondern befeuerte durch seine Stellungnahmen und pauschalen Verdächtigungen die Konfrontationen; (ah) die überwiegend jungen Einsatzkräfte standen über Wochen unter einem ständigen Druck, der sich gegenüber Demonstranten in offener Gewalt entlud;⁹¹ (ai) gewalttätige Gruppen (auch staatliche Provokateure?) attackierten Polizisten mit Gegenständen und Steinen und trugen dadurch zur Eskalation bei. Den Polizeiführungen bleibt vorzuwerfen, dass sie sich bewusst gegen Erlasse der Regierung und das Polizeigesetz, u. a. durch das Abfeuern von Tränengaspatronen auf Demonstranten, gewendet hatten.⁹² Der Regierungschef kündigte zugleich an, die polizeilichen Befugnisse im Versammlungs- und Strafrechtsbereich zu erweitern, damit ein größerer Sanktionspielraum für den Staat vorhanden sei.⁹³ Dahingegen hatte Staatspräsident Abdullah Gül die Polizei bereits vor den Gezi-Park-Ereignissen anlässlich seiner Rede zum 168. Jubiläum der Polizei ultimativ aufgefordert, sich „nicht provozieren zu lassen und nur unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips Gewalt anzuwenden“.⁹⁴

- b) Die Entwicklung der *Anzahl der Getöteten* zeigte sich in einem überwiegend zweistelligen Bereich. Die Todesfälle entstanden durch unterschiedliche Handlungen: Einsatz der Dienstwaffe, gezielter Einsatz von Wasserwerferstrahlen, gezieltes Abschießen von Tränengaspatronen. Angesichts des häufig sehr aufgeheizten Demonstrationssklimas mit Hasstiraden gegen staatliche Autoritäten oder andere Gruppen liegt die Annahme nahe, von „zwangsläufigen“ Todesfällen auszugehen. Dem ist entgegenzuhalten, dass einer demokratisch und rechtsstaatlich verorteten Polizei derartige Willkürhandlungen fremd sind. Allein 236 Getötete im Zeitverlauf sind ein Dokument für polizeistaatliche Dimensionen. Zivile Autoritäten, u. a. die TBMM, kamen ihrer demokratischen Verantwortung zur Kontrolle nur unzureichend nach. Ebenso „schließen die türkischen Behörden ihre Reihen gegenüber Beschwerden zur polizeilichen Gewalt“.⁹⁵

Zweites Zwischenergebnis:

Die Menschenrechtsverletzungen geschahen in einer polarisierten und z. T. hasserfüllten öffentlichen Arena, die dem Kulturkampf um die „richtige Republik“ zwischen unterschiedlichen Triebkräften geschuldet war. Es prallten legitime Bürgerinteressen auf ein immer noch vorhandenes obrigkeitlich-ideologisches Staatsverständnis, welches von der uniformierten Polizei und zivilen Einsatztruppen repräsentiert wurde. Diese schützten eher nicht das Grundrecht der Versammlungsfreiheit, sondern die Staatsräson („Knüppel des Staates“). Gesellschaftliche Heterogenität wurde nicht als Notwendigkeit und Chance, sondern als Gefahr für das Regime und seine Eliten betrachtet. Hingegen haben immerhin 66% der Bürger, insbesondere in den Zentren, die Demonstrationsfreiheit als wichtiges Grundrecht bezeichnet, welches in keinem Fall ein-

⁹⁰ Um die Menschenmenge (500 Personen) auseinanderzutreiben, sollen Schlagstöcke eingesetzt worden sein. In den Erklärungen nach den Protesten wurde der Einsatz von Pfefferspray als Vorsichtsmaßnahme hingestellt. Der Sicherheitsbegriff wird mehr und mehr verwendet, um Polizeigewalt zu erklären, so der Generalsekretär von TIHV. Vgl. DTN, ebd.

⁹¹ Polizisten gaben an, nicht menschenwürdig von ihrer Generalsicherheitsdirektion in Ankara behandelt worden zu sein, und deshalb seien sie im Umkehrschluss nicht imstande, humanen Dienst zu leisten, zumal die Arbeitszeit bis zu 57 Stunden am Stück gedauert habe. „Wir wurden zu Bestien gemacht, sagte einer der Polizisten, die allesamt namentlich nicht genannt werden wollten, da bereits interne Untersuchungen gegen sie wegen ihrer kritischen Haltung eingeleitet worden seien.“ *Hürriyet*, zit. in: BFV vom 15. Juli 2013.

⁹² Einige Einsatzbeamte wurden wegen des Abschießens der Patronen vorübergehend vom Dienst suspendiert, und gegen sie wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet. Vgl. FES, 2013.

⁹³ BFV, vom 05.07.2013.

⁹⁴ DTN vom 11.04.2013.

⁹⁵ HRW vom 05.12.2008.

geschränkt werden darf.⁹⁶ Die Datenlage zu den Misshandlungen entwickelte sich zusehends negativ, wobei das Jahr 2013 aufgrund der Gezi-Park-Ereignisse hervorragte. Erschreckend war die Anzahl von 236 Toten im Untersuchungszeitraum. Die Ursachen lassen sich auf tradierte Konfliktlinien (u. a. Kurdenfrage, Staatsräson, Laizismus), politischen Autoritarismus wie auch Fehlentwicklungen in der Polizeiorganisation (u. a. Missachtung von Normen, problematisches Grundrechtsverständnis, psychischer und physischer Druck auf Einsatzkräfte) zurückzuführen. Bezüglich der Datenlage hat sich die Annahme verdichtet, dass im Hellfeld von noch höheren Werten auszugehen ist. Letztlich sind behelmte und mit Schutzmasken versehene Beamte nur schwer zu identifizieren – trotz einer Kennung. Vor allem entspricht die Tötung von Versammlungsteilnehmern dem Vollzug eines Polizeistaates. Insgesamt hat sich damit die „Kultur der Gewalt“ verfestigt.

5. Resümee

Der Beitrag hatte im Kern die Qualität der Umsetzung des „Monopols legitimer Gewaltsamkeit“ durch die türkische Polizei zum Inhalt. Es wurde die Fragestellung verfolgt, ob sich durch eine Missachtung von Normen sowie einen defizitären Vollzug die Institution in einer problematischen Beziehung zu Demokratie und Rechtsstaat befindet. Ausgehend von den Gezi-Park-Protesten und Berichten über systematische Menschenrechtsverletzungen, wurde eine empirische Analyse über die Beschwerden und konkreten Fälle zu Folter und Misshandlungen, extralegalen Hin-

richtungen sowie Gewaltexzessen anlässlich von Demonstrationen erstellt. Aus der Metaebene betrachtet, ging es um den Prozess der Transformation, in dem sich die Türkei befindet. Der Forschungsplan stützte sich auf Daten von zwei türkischen NGOs. Danach muss konstatiert werden, dass die türkische Polizei von 2002 bis 2013 systematisch und fortdauernd gegen universelle Menschenrechte verstieß und dabei relevante Normen grob missachtete. Obwohl eine tiefer gehende Ursachenanalyse hier nicht zu leisten war, ergab sich dennoch ein vielfältiges Portfolio von beachtenswerten Anlässen: eine verbreitete Bereitschaft zur Akzeptanz von Folter und Gewalt, eine Hypertrophie von Nationaler Sicherheit, eine antidemokratische Polizeistruktur und -kultur sowie ein autoritativer Politikstil der AKP-Regierung. Hinzu kamen ein Versagen legislativer und behördlicher Kontrolle sowie eine hartnäckig praktizierte „Kultur der Straflosigkeit“ seitens der Justiz. Letztlich entwickelte sich im Untersuchungszeitraum eine polizeiliche „Gewaltroutine“⁹⁷, die sich zu einer „Kultur der Gewalt“ manifestierte. Demzufolge fällt die Bewertung eindeutig aus: Die türkische Polizei verfügt über eine problematische Beziehung zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Die weitere Entwicklung wird zeigen, ob und auf welche Weise sich die Institution von der „Repressionspolizei“ zur rechtsstaatlichen „Bürgerpolizei“ wandelt. Damit eng verbunden ist ein komplexer Prozess, welcher auf die Überwindung einer deutlichen Schwächeperiode der demokratischen Konsolidierung des politischen Systems der Türkei gerichtet ist.

⁹⁶ Spengler/Tröndle, KAS/Türkei 06/06, S. 5.

⁹⁷ Plaggenborg, 2012, S. 252.

Literatur

- AMNESTY INTERNATIONAL (AI), Menschenrechte in der polizeilichen Aus- und Fortbildung, Sektionsgruppe Polizei, Positionspapier, 2004, http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/studie_menschenrechtsbildung_fuer_die_polizei.pdf (12.05.2013).
- AI, Länderkurzinfo Türkei, Juli 2005, http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/ai_Tuerkei_Juli05.pdf (12.05.2013).
- AI, All children have rights, EUR 44/011/2010, http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrc/docs/ngos/AI_4_Turkey_HRC104.pdf (12.05.2013).
- AI, Länderbericht Türkei, Dezember 2010, <http://www.amnesty.de/kurzinfo/2010/12/laenderbericht-tuerkei> (12.05.2013).
- AI, *Amnesty International Report 2012 – The State of the World’s Human Rights*, 24. Mai 2012, http://www.ecoi.net/local_link/217403/339168_de.html (12.05.2013).
- AZAD, CIVAKA, KURDISCHES ZENTRUM FÜR ÖFFENTLICHKEITSARBEIT E. V., 15. April 2013, <http://www.civaka-azad.org/index.php/hintergrundinformationen/menschenrechtslage/415-eine-bewertung-der-menschenrechts-verletzungen-in-der-tuerkei.html> (16.10.2013).
- BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE (BAMF), Türkei, Pressespiegel, Oktober 2006, www.bamf.de (12.10.2013).
- BAMF, Türkei, Pressespiegel, April 2008, www.bamf.de (12.10.2013).
- BAMF, Glossar islamische Länder, Band 23, Türkei, Februar 2009.
- BEHR, RAFAEL, *Polizeikultur. Routinen – Rituale – Reflexionen, Bausteine zu einer Theorie der Praxis in der Polizei*, 2006.
- BUNDESAMT FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ (BfV), Türkischer Medienspiegel vom 5. Juli 2013.
- BfV, TÜRKISCHER MEDIENSPIEGEL vom 15. Juli 2013.
- BfV, TÜRKISCHER MEDIENSPIEGEL vom 17. Juli 2013.
- BfV, TÜRKISCHER MEDIENSPIEGEL vom 19. November 2013.
- ÇOPUR, BURAK, Die Türkei unter der Regierung Erdoğan: aus europäischer Sicht ein Modell für den Nahen Osten? 2012, http://www.boell-nrw.de/downloads/Aufsatz_Friedensgutachten_2012.pdf (06.09.2013).
- DEMIRAY, MUHITTIN, *Die regionale Außen- und Sicherheitspolitik der Türkei in der Ära Özal (1983-1993)*, Diss. Universität Hamburg, 2001.
- DEMOKRATISCHES TÜRKEIFORUM (DTF), 02/2005, http://www.tuerkeiforum.net/Wochenbericht_02/2005 (06.09.2013).
- DTF, 05/2005, http://www.tuerkeiforum.net/Wochenbericht_05/2005 (06.09.2013).
- DTF, 26/2005, http://www.tuerkeiforum.net/Wochenbericht_26/2005 (06.09.2013).
- DTF, 40/2005, http://www.tuerkeiforum.net/Wochenbericht_40/2005 (06.09.2013).
- DTF, 46/2005, http://www.tuerkeiforum.net/Wochenbericht_46/2005 (06.09.2013).
- DTF, 12/2006, http://www.tuerkeiforum.net/Wochenbericht_12/2006 (06.09.2013).
- DTF, 08/2007, http://www.tuerkeiforum.net/Wochenbericht_08/2007 (06.09.2013).

- DTF, Null-Toleranz gegenüber Folter stehen 4719 Klagen gegenüber, 26. August 2008, http://www.tuerkeiforum.net/Null-Toleranz_gegen%C3%BCber_Folter_stehen_4719_Klagen_gegen%C3%BCber (22.10.2013).
- DTF, Demonstranten werden zu Terroristen gemacht, 2. November 2010, http://www.tuerkeiforum.net/Demonstranten_werden_zu_Terroristen_gemacht (22.10.2013).
- DTF, Jahresberichte 2009 von IHD und THIV, 29. April 2010, http://www.tuerkeiforum.net/Jahresberichte_2009_von_IHD_und_THIV#Folter_und_Misshandlung (12.10.2013).
- DTF, Meldungen im Juni 2011, http://www.tuerkeiforum.net/Meldungen_im_Juni_2011 (12.10.2013).
- DTF, Meldungen im November 2011, http://www.tuerkeiforum.net/wiki/index.php?title=Meldungen_im_November_2011&oldid=2698 (12.10.2013).
- DTF, Meldungen im Dezember 2011, http://www.tuerkeiforum.net/Meldungen_im_Dezember_2011 (16.10.2013).
- DTF, Meldungen im Mai 2012, http://www.tuerkeiforum.net/Meldungen_im_Mai_2012 (11.09.2013).
- DTF, Meldungen im März 2012, http://www.tuerkeiforum.net/Meldungen_im_Maerz_2012&oldid=2784 (05.10.2013).
- DTF, Menschenrechte 2012 – Bilanz der letzten 10 Jahre, http://www.tuerkeiforum.net/wiki/index.php?title=Menschenrechte_2012_-_Bilanz_der_letzten_10_Jahre&oldid=3092 (05.10.2013).
- DTF, Meldungen im Januar 2013, http://www.tuerkeiforum.net/Meldungen_im_Januar_2013 (05.10.2013).
- DTF, Meldungen im September 2013, http://www.tuerkeiforum.net/Meldungen_im_September_2013 (05.10.2013).
- DEUTSCH-TÜRKISCHE NACHRICHTEN (DTN)*, NGO-Bericht: Polizeigewalt in der Türkei ist ein zunehmendes Problem, 10. Juni 2012, <http://www.deutsch-tuerkische-nachrichten.de/2012/06/454829/ngo-bericht-polizeigewalt-in-der-tuerkei-ist-ein-zunehmendes-problem/> (05.10.2013).
- DTN*, Top-General gesteht: Militär wollte AKP putschen, 3. August 2012, <http://www.deutsch-tuerkische-nachrichten.de/2012/08/457615/top-general-gesteht-militaer-wollte-akp-putschen/> (12.11.2013).
- DTN*, Türkei: Private Sicherheitsfirmen stellen fast eine ganze „Armee“, 28. August 2012, <http://www.deutsch-tuerkische-nachrichten.de/2012/08/459388/tuerkei-private-sicherheitsfirmen-stellen-fast-eine-ganze-armee/> (12.09.2013).
- DTN*, Türkischer Präsident Gül spricht sich offen gegen Polizeigewalt aus, 11. April 2013, <http://www.deutsch-tuerkische-nachrichten.de/2013/04/473198/tuerkischer-praesident-guel-spricht-sich-offen-gegen-polizeigewalt-aus/> (24.04.2013).
- DTN*, Proteste in der Türkei: Sechs Polizisten begehen Selbstmord, 9. Juni 2013, <http://www.deutsch-tuerkische-nachrichten.de/2013/06/478198/proteste-in-der-tuerkei-sechs-polizisten-begehen-selbstmord> (11.07.2013).
- DTN*, Türkei-Proteste: Erdoğan lobt „heldenhaften“ Einsatz der Polizei, 24. Juni 2013, <http://www.deutsch-tuerkische-nachrichten.de/2013/06/479318/tuerkei-proteste-erdogan-lobt-heldenhaften-einsatz-der-polizei/> (23.12.2013).
- DTN*, Änderung des Militärgesetzes: Türkei will Putsche unmöglich machen, 04. Juli 2013, <http://www.deutsch-tuerkische-nachrichten.de/2013/07/480294/aenderung-des-militaergesetzes-tuerkei-will-putsche-unmoeglich-machen/> (23.12.2013).

- DTN, Abschließender Bericht: Das ist das Profil der Gezi-Park-Proteste, 25. November 2013, <http://www.deutsch-tuerkische-nachrichten.de/2013/11/494732/abschliessender-bericht-das-ist-das-profil-der-gezi-park-proteste/> (23.12.2013).
- DTN, Anti-Regierungs-Proteste: Polizei geht massiv gegen Demonstranten vor, vom 27. Dezember 2013, <http://www.deutsch-tuerkische-nachrichten.de/2013/12/496406/anti-regierungs-proteste-polizei-geht-massiv-gegen-demonstranten-vor/> (03.01.2014).
- DTN, Aufklärung gefordert: Mehr als 1.900 Türken seit 1990 „unfreiwillig verschwunden“, 31. Januar 2012, <http://www.deutsch-tuerkische-nachrichten.de/2012/01/366420/aufklaerung-gefordert-mehr-als-1-900-tuerken-seit-1990-unfreiwillig-verschwunden/> (02.01.2014).
- DTN, Mord: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte verhängt Geldbuße über die Türkei, 15. Januar 2014, <http://www.deutsch-tuerkische-nachrichten.de/2014/01/497066/mord-europaeischer-gerichtshof-fuer-menschenrechte-verhaengt-geldbusse-ueber-die-tuerkei/> (20.01.2014).
- DUNCKER, ANNE, Menschenrechtsorganisationen in der Türkei, 2009.
- EUROPARAT, Projekt für Menschenrechtsreformen in der Türkei, Pressemitteilung 350 (2007), <https://www.wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=1302519&Site=COE> (25.09.2013).
- EUROPARAT, Ministerkomitee, Empfehlung Rec (2001) 10 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über den Europäischen Kodex für die Polizeiethik, http://www.amnesty-polizei.de/d/wp-content/uploads/europarat_polizeiethik_2001.pdf.
- EU, Empfehlung des Rates vom 6. Dezember 2007 betreffend einen Leitfaden für die Polizei- und Sicherheitsbehörden zur Zusammenarbeit bei Großveranstaltungen mit internationaler Dimension. Amtsblatt der Europäischen Union C 314/4, DE vom 22.12.2007, <http://www.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2007:314:0004:0021:DE:PDF> (25.09.2013).
- EU-KOMMISSION, Turkey, 2013 *Progress Report*, http://www.ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2013/package/brochures/turkey_2013.pdf (15.01.2014).
- FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG (FES), *Türkei Information* Nr. 12, Juni 2008, <http://www.library.fes.de/pdf-files/bueros/tuerkei/04293/tuerkeiinformation2008,12.pdf> (24.05.2013).
- FES, *Türkei Nachrichten*, 2. Quartal/2013, <http://www.fes-tuerkei.org/media/pdf/newsletter/FES%20Newsletter%20Juli%202013.pdf> (24.05.2013).
- Firat News* vom 20.10.2006, Statistik der IHD-Zweigstelle Diyarbakır für den Zeitraum Januar-September 2006. DTF, Meldungen im Dezember 2011, http://www.tuerkeiforum.net/Meldungen_im_Dezember_2011 (24.05.2013).
- FRIEDRICH-NAUMANN-STIFTUNG (FNS), *Türkei Bulletin* 12/2013, 15.-30. Juni 2013, <http://www.freiheit.org/Tuerkei-Bulletin/656c26706i1p410/index.html> (24.05.2013).
- FNS, *Türkei Bulletin* 2/13, 15.-31. Januar 2013, http://www.freiheit.org/files/62/Tuerkeibulletin_02-2013.pdf (24.02.2013).
- FNS, *Türkei Bulletin* 21/13, 1.-15. November 2013, <http://www.freiheit.org/Tuerkei-Bulletin/656c28075i1p410/index.html> (02.01.2014).
- FNS, *Türkei Bulletin* 23/12, 1.-15.12. 2012, http://www.freiheit.org/files/62/Tuerkeibulletin_23-2012.pdf (02.01.2014).
- HRW, HUMAN RIGHTS WATCH, Fortschritte und Rückschläge im Kampf gegen Polizeigewalt, 5. Dezember 2008, <http://www.hrw.org/en/reports/2> (24.05.2013).

- HRW, Türkei: Anwendung von Terrorismusgesetzen gegen kurdische Demonstranten, 1. November 2010, <http://www.hrw.org/de/news/2010/11/01/t-rkei-anwendung-von-terrorismusgesetzen-gegen-kurdische-demonstranten> (24.05.2013).
- KONRAD-ADENAUER-STIFTUNG (KAS), Politischer Bericht/KAS/Türkei/06/06, http://www.kas.de/db_files/dokumente/laenderberichte/7_dokument_dok_pdf_8559_1.pdf (05.10.2013).
- LANGE, HANS-JÜRGEN (HRSG.), Wörterbuch zur Inneren Sicherheit, 2006.
- LIEDTKE, BERND, Transformation des politischen Systems der Republik Türkei anhand der Analyse des „Gesetzes zur Bekämpfung des Terrors“ (ATG), in: *Polizei & Wissenschaft*, Ausgabe 02/2013.
- NADIR, http://www.nadir.org/nadir/periodika/kurdistan_report/2013/167/07.htm (14.05.2013).
- OBERDIEK, HELMUT, Rechtsstaatlichkeit politischer Verfahren in der Türkei, 2006, S. 13ff.
- OBERDIEK, HELMUT, Türkei, Zur aktuellen Situation – Oktober 2007, Schweizerische Flüchtlingshilfe, http://www.ecoi.net/file_upload/432_1191405028_tuerkei-2007.pdf (12.06.2013).
- PERELS, MARKO TAPIO, Wider die Straflosigkeit, Perspektiven der Menschenrechtsstiftung der Türkei zu Folter und Misshandlung, *Istanbul Post*, Jahrgang 4, Nr. 22 vom 29.05.2008, <http://www.istanbulpost.net/08/05/05/perels.htm> (25.10.2011).
- PLAGGENBORG, STEFAN, Ordnung und Gewalt, 2012.
- SALZBORN, SAMUEL, Demokratische Polizei(wissenschaft), Thesen zur Rolle und Funktion der Polizei, in: Möllers/van Ooyen (Hrsg.), *Polizeiwissenschaft*, Band 1, Jahrbuch Öffentliche Sicherheit – Sonderband 7.1., 2013, S. 181-195.
- SPENGLER, FRANK, TRÖNDLE, DIRK, KONRAD-ADENAUER-STIFTUNG, Ergebnisse einer Konservatismusumfrage. Politischer Bericht/KAS/Türkei 06/06, http://www.kas.de/db_files/dokumente/laenderberichte/7_dokument_dok_pdf_8559_1.pdf (12.06.2013).
- SPIEGELONLINE, Die Uniform als schärfste Waffe, vom 06.12.2008, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,594759,00.html> (14.03.2013).
- STEINSDORFF, SILVIA VON, Türkei: Sicherheitspolitischer Paradigmenwechsel als Voraussetzung oder Folge des EU-Beitrittswunsches?, in: Gert-Joachim Glaeßner / Astrid Lorenz (Hrsg.), *Europäisierung der inneren Sicherheit*, 2005.
- SCHMID, AUREL, Türkei: Die aktuelle Situation der Kurden, SFH, 20. Dezember 2010, <http://www.fluechtlingshilfe.ch> (14.03.2013).
- SCHMIDT, MANFRED G., Wörterbuch zur Politik, 2010.
- TELLENBACH, SYLVIA, Zum neuen Türkischen Strafgesetzbuch, KAS-AI 4/05, http://www.kas.de/wf/doc/kas_6625-544-1-30.pdf (22.05.2013).
- TURKISHPRESS, Bereitschaftspolizei hat von Demokratisierung genug, 10. Dezember 2009, <http://www.turkishpress.de/2009/12/10/bereitschaftspolizei-hat-von-demokratisierung-genug> (24.05.2013).
- ÜGEÖZ, PERIHAN, Es gibt einen Ausweg! Mehr Individualisierung! Aber wie? II. Teil, <http://www.istanbulpost.net/08/12/03/perihan.htm> (11.06.2013).
- VEYSEL, AKAY, Folter und die Türkische Gerichtsbarkeit, 2001.

Impressum

Herausgeber

Deutsches Orient-Institut

Jägerstraße 63 D

10117 Berlin

Tel.: +49 (0)30-20 64 10 21

Fax: +49 (0)30-30 64 10 29

doi@deutsches-orient-institut.de

www.deutsches-orient-institut.de

Copyright: Deutsches Orient-Institut

Alle Rechte vorbehalten.

Es wurden keine Abbildungen, Kopien oder Übertragungen gemacht ohne Erlaubnis der Autoren.

Die DOI-Kurzanalysen geben ausschließlich die persönliche Meinung der Autoren wieder.

Autor

Dr. Bernd Liedtke

Chefredaktion

Sebastian Sons

Layout

Hui Pieng Lie

Editoren

Anna Fleischer

Alexander Rüsche

Vorstand*Vorsitzender des Vorstandes*

Dr. Gerald Bumharter
General Manager ABC International Bank plc

Stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes

Henry Hasselbarth
Vice President North & Central Europe a.D.
Emirates Airlines

Dr. Michael Lüders, Islamwissenschaftler
Mitglied des Beirates im NUMOV
Michael Lüders Nahostberatung

Helene Rang
Geschäftsführender Vorstand des NUMOV
Helene Rang & Partner

Weitere Mitglieder des Vorstandes

S.E. Ali Bin Harmal Al Dhaheri
Chairman of the Executive Board of Governors
Abu Dhabi University

Philipp Lührs, Regional Vice President
Deugro Middle East Regional Headquarters

Saffet Molvali
Eren Holding A.S.

Dr. Gunter Mulack, Botschafter a.D.
Direktor und Mitglied des Vorstandes

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hermann Parzinger
Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Prof. Dr. Susanne Schröter
Institut für Anthropologie / Exzellenz-Cluster
„Herausbildung normativer Ordnungen“
Goethe-Universität Frankfurt

Prof. Dr. Rainer Schwarz
Sprecher der Geschäftsführung a.D.
Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH

Dr. Rainer Seele
Vorsitzender des NUMOV,
Vorstandsvorsitzender Wintershall Holding GmbH

Kuratorium der Deutschen Orient-Stiftung*Präsident*

Günter Gloser, MdB, Staatsminister a.D.
Mitglied des Deutschen Bundestags 1994 - 2013

Stellvertretender Präsident

Prof. Dr. Mathias Rohe
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-
Nürnberg, Juristische Fakultät

weitere Mitglieder des Kuratoriums

Prof. Dr. Yousef Abdul Ghaffar
Präsident der Kingdom University in Bahrain

Klaus-Uwe Benneter
HEUSSEN Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Dr. Wolf-Ruthart Born
Staatssekretär a.D.

Dr. Ralf Brauksiepe
Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

Peter Brinkmann
Journalist

Jürgen Chrobog
Staatssekretär a.D.
Mitglied des Vorstandes im NUMOV
Inhaber, The Foxhall-Group

Thomas Ellerbeck
Mitglied im Beirat des NUMOV
Mitglied des Management Board TUI AG

Prof. Dr. Friedhelm Gehrmann
Steinbeis Universität Berlin
Institut "Global Consulting and Government"

Stephan Hallmann
ZDF Zweites Deutsches Fernsehen
HR Politik und Zeitgeschehen Aussenpolitik

Prof. Dr. Michael Köhler
European Commission

Nizar Maarouf
Vice Director Vivantes International Medicine

Burkhardt Müller-Sönksen
Rechtsanwalt
Mitglied des Deutschen Bundestags a.D.

Prof. Detlef Prinz
Inhaber, PrinzMedien

Dr. Nicolas Christian Raabe
Vorstand NUMOV Juniorenkreis

Gerold Reichle
Leiter der Abteilung Luft- und Raumfahrt
im Bundesministerium für Verkehr, Bau und
Stadtentwicklung

Dr. Gerhard Sabathil
Direktor für Strategie, Koordination und Analyse
Generaldirektion Außenbeziehungen Relex-L
Europäische Kommission

Prof. Dr. jur. Dr. phil. Peter Scholz
Vizepräsident Amtsgericht Tiergarten
Honorarprofessor der Freien Universität Berlin

Oltmann Siemens
Repräsentant der Weltbank a.D.

Wilhelm Staudacher
EWS
Euroconsult Wilhelm Staudacher
Chef des Bundespräsidialamts a.D.
Staatssekretär a.D.

Dr. Willi Steul
Intendant des Deutschlandradio

Juergen Stotz, Chairman
Deutsches Nationales Komitee Weltenergieerat

Serkan Tören
Mitglied des Deutschen Bundestags a.D.

RA Rainer Wietstock
PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft